

politisch-fachlichen Kenntnissen der Leiter und Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Organe durchdrungen sind.

Es gehört zur bewährten Praxis der Ausschüsse, daß häufig **ARTIKEL 61** Minister und andere leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre vor den Ausschüssen über geplante Gesetzgebungsvorhaben, neu herangereifte Probleme auf dem betreffenden Gebiet und die Auswertung der von den Ausschüssen übermittelten Empfehlungen berichten. Es wird vom Ministerrat festgelegt, daß Gesetzesvorlagen der Regierung vor den Ausschüssen der Volkskammer vom zuständigen Mitglied des Ministerrates begründet werden (vgl. Erläuterung zu Artikel 65).

3. Gemäß Absatz 3 sind die Ausschüsse berechtigt, jederzeit *Vachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen*. Diese Festlegung dient der Erhöhung der Sachkunde und Urteilsfähigkeit der Ausschüsse bei der Beratung von Vorlagen und der Kontrolle der Durchführung der Gesetze. Eine solche Arbeitsweise der Ausschüsse gewinnt angesichts der notwendigen ständigen Erhöhung des Niveaus der Beratung von Vorlagen und der Durchführung komplexer Kontrollen und Untersuchungen über die Verwirklichung der Entscheidungen der Volkskammer wachsende Bedeutung. Zugleich ist die Einbeziehung von Fachleuten in die Arbeit der Ausschüsse eine wirksame Form der unmittelbaren Teilnahme der Bürger an der staatlichen Leitung.

Die Heranziehung von Fachleuten zur Mitarbeit in den Ausschüssen der Volkskammer ist eine Auswirkung und zugleich eine der Garantien des Grundrechts jedes Bürgers auf Mitgestaltung (vgl. Artikel 21) durch das System und den Aufbau der staatlichen Leitung. Sie ist an keine spezifische Form gebunden. Sie kann in der Form der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, der Erteilung von sachdienlichen Auskünften, der Teilnahme an Untersuchungen zum Zwecke der Analyse bestimmter Probleme einzeln oder im Rahmen von Arbeitsgruppen erfolgen. Über Art und Form sowie zeitliche Dauer dieser Mitarbeit entscheiden die Ausschüsse selbständig. So kann die Heranziehung von Fachleuten zur Lösung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben; beispielsweise der Beratung eines Gesetzentwurfs, wie auch zur ständigen Mitarbeit erfolgen. Zum Beispiel hat der Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr in seine Untersuchungen zu Fragen der Energiepolitik auf dem Gebiet der Braunkohle im Herbst 1967 nahezu einhundert